

Fünfte Abtheilung. Einwohner der Stadt.

I. Eintheilung derselben.

Die hiesigen Einwohner sind, wie in jeder andern Stadt, von jeher in zwei Gattungen eingetheilt worden. Zu der einen Gattung gehören diejenigen, welche unter der Gerichtsbarkeit der Stadtobrig-keit stehen, sie mögen Bürger oder nur Schutzverwandte sein. In den ersten Zeiten wurden jene Freie, diese aber Aldionen oder Leib- eigene genannt, wie schon S. 17, 18, 28 erwähnt worden ist. Unter der andern Gattung werden solche begriffen, welche zwar auch in der Stadt wohnen, aber nicht unter der Stadt-Obriegkeit stehen, sondern in eine fremde Gerichtsbarkeit gehören. Man pflegt sie mit einem allgemeinen Namen die Eximirten zu nennen. Unter sie sind in ältern Zeiten zu rechnen die Ritter, welche zu dem niedern Adel gehörten und als kaiserliche Stadt-Commandanten unmittelbar unter dem Kaiser standen; ferner der größte Theil der Einwohner in den Vorstädten, ehe der Rath die Erbgerichte darüber durch Kauf an sich brachte; endlich die Besitzer solcher Häuser, die bei den Burggrafen zu Meissen und Leisnig zur Lehn gingen. In neuern Zeiten begreift man unter den Eximirten die Herren von Adel, das Militär, die landesherrlichen Beamten und Officianten, die Kirchen- und Schul- diener.

II. Ursprung der Zunamen der Stadtbewohner.

Es war in unserer Stadt, wie in ganz Deutschland bis ins dreizehnte Jahrhundert und einzeln noch weiterhin gebräuchlich, daß